

Johann Franz Bauer berichtet an den fürstlich liechtensteinischen Finanzmeister Georg Anton Fellner, was er in Schwaben in Erfahrung hinsichtlich die Möglichkeiten mindermächtiger Reichslehen Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu erlangen, in Erfahrung gebracht hat. Ausf. Feldkirch, 1706 Januar 15, AT-HAL, H 2610 unfol.

[1] Wohledlgebohrner, hochgeehrtister herr, werthister patron etc.¹

Gleichwie gegen der unmeritierten allzu höfflichen reprecation den gehorsamsten schuldigsten danckh abstatte, also bekhenne dise freye wahrheit, das auß villen erheblichen respecten nit ohne sonderes nachgedenckhen und zwar mit bestürtzung erlesen habe, wie das herr Baron von Au mit dessen (wahrhafftig) gefährlichen vorschlägen immer weither und weither vortschreite, auch würckhlich neben anderem auß Schwaben über Franckhen in den oberen Rheinischen Crayß² abgesprungen seye. Gott gebe, das die consilia wohl reussieren und nach dem besorglich erfolgenden dritten ahnstoss man mein zwar einfältiges, iedoch wahres und getreues guethachten nit gern aber alßdann zue spath auß den wünckhln herfürzuziehen wünschen möchte! Nit weniger seint die herrn baron Auische conceptus wegen Schellebergischer alienation, so nichts nutzig, alß die admodiation selbsten. Von dem ersteren resultiert ein so unwiderbringliches præjudicium, alß schaden.

[2] Mann beherzige umb Gottes willen, mit waß eur, obzwar pretiosen, iedoch favorablen consequentien die herrschafft beygebracht worden. Welche da man hinlassen solte, seine hochfürstliche durchlaucht etc. etc. respectu ihres führendten gnädigsten absehens sich selbsten mutilieren und von dem corpore ohne noth demembrieren wurden. Meritiert dißes keinen ingress, so beliebe den fürstlichen standt Aursperg³ anzuhören, waß für respect selbiger bey Schwaben auß mangel der güetheren und (jedoch sano sensu zureden) ob grösseren, alß der bürgermaister von Buechau⁴ fünde: quin imo hassen thut man solchen. Posito man bekhommete heith votum et sessionem ohne güether und worvon sich doch kein geschieder wirdt traumen lassen. Eß wurden euer gnaden seine hochfürstliche durchlaucht von dem fürstlichen anschlag und collecten bezahlung ahn durch befreyet, so werden sye, weillen der einkhauff in ipso quasi instanti deß erlags schon absorbiert ist, volglich [3] gleich in vergesse kommet, morgens schon über die achsel angesehen und votando zue nachteil deß corporis auf den alten kayser hinein zuverwilligen.

Darumben nit gar ohne grundt suspectiert, weillen sye nichts zuverliehren, oder wann sye auch den anschlag, so ungern nachgesehen wirdt, übernommen hätten, selbe gleichwohlen auß mangel der güetheren oder besser zusagen der unterthanen, wann schon dem hunderttausent nach aufschwellen wurden, nit exequiert werden könnten etc. Wolte mann dann neben der costbaren intromission die collecta vel in totum, vel in tantum über sich nemmen, wie theur wäre umb Gottes willen die prærogativ, und schlecht hingegen daß emolumentum!

In summa eintweders bin ich in meiner villjährigen praxis bluethüebel hinderführt worden, und raisoniere einvolglich eintweders ohne grundt und vernunft, oder es möchten zue letst auß denen herrn baron auischen lufftspringen [4] (so Gott verhüeth) die vorerzehlte nachwehe empfunden werden. Ach hätte ich die gnadt, vor meinem todt ihro hochfürstlichen durchlaucht, unserem gnädigsten herren, nur einige drey unterbrochene stundt lang unterthänigst aufzuwarthen! Die admodiation (ich rede salvo semper saniori consilio in allem mit unterthänigstem und männiglchen gebührendtem respect) wann ich schon solche mir vor allen anderen unterthänigst außzubetten,

¹ Georg Anton Fellner war Finanzmeister des Fürsten Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein. Vorläufig kein Nachweis.

² Zu den 10 Reichskreisen gehörten der Bayerische, der Burgundische, der Fränkische, der Kurrheinische, der Niedersächsische, der Oberrheinische, der Obersächsische, der Österreichische, der Schwäbische und der Westfälische Kreis.

³ Die Familie Aursperg ist ein österreichisches Adelsgeschlecht, das 1653 vor allem wegen der Verdienste Johann Weikbards von Aursperg (1615–1677) für Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Bereits 1654 erhielten die Aursperg Sitz und Stimme auf dem Reichstag, erwarben jedoch erst später die reichsunmittelbare Grafschaft Tengen im Hegau an der Grenze zur Eidgenossenschaft, welche 1664 gefürstet wurde. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Adel, Reichsadelsakten (RAA) 12.24, Fürstenstandserhebung vom 17.09.1653; ÖStA, AVA, Adel, RAA 12.26, Erhebung in ein Fürstentum am 14.03.1664; Gustav Adolf METNITZ, Aursperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653); in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), S. 437–438.

⁴ Bad Buchau, Stadt in Baden-Württemberg (D).

und cæteris paribus meritiert zu haben hoffete, ist gar nichts nutz. Und muß necessario einweders gnädigster herrschafft, der admodiator, oder der unterthan leyden, die erstere will ungeschlagen darvon kommen, der andere sich ungern in sorg und gefahr der casuum fortuitorum und gesteckhten, ja täglich schärer werdenden verschleiß und unwerthe, der an sich selbst ungewissen naturalien verstrickhen lassen, der dritte aber seine hauth zu deß zweyten [5] außkommen gar nit preiß geben. Mit einem worth, der ultra vires der einkunfften etwaß in bestandt nemmet, müeß vorhin nichts nutz sein, oder nichts nutz zu werden im sün haben, neben disem habe ich voriges jahr nur oben hin von einer admodiation sprechendt, erfahren und nit allein in die ohren hören müessen, waß die unterthanen dargegen eingewendet, und waß noch weithers für gefährliche anschläge selbe bey der kantel gleichsamb zuesamben verschworen, sonder sogar schon an gnädigste herrschafft supplicando begriffen habe.

Gott gebe, das ich mit respect zuemelden, liege, versichern aber darff ich, das absque infallibili insultu subditorum ein solches werckh nit anzufangen, will geschweigen in standt zue bringen seye. Den beweiß nemme ich auß dem recentissimo et non absimili exemplo und der vor 1 ½ jahren zue Vadutz⁵ von der kayserlichen commission [6] selbstn vorgenommenen, beschlossenen und würckhlich anfangen sollenden admodiation. Dise wahr sobaldt nit publike, sobaldt auch ist alles dargegen aufgestandten und die unterthanen zuebesänfftigen der völlig außgeförtigte admodiation concert zue schlechtem respect der commission widerumben vernichtet und aufgehoben worden. Wür müessen wahrhaftig alles unterscheiden, und das interesse nit alleinig, sondern auch die wohlfarth und ruehstandt der unterthanen für unseren von Gott selbst vorgesezten zweckh halten. Eß ist auch ein grosser unterscheidt in den kayserlichen Erbländeren und dem Reich⁶, die unterthanen zu gouvernieren. Bette derowegen höchst angelegenlichst und pure pute umb gnädigster herrschafft allerhöchsten repects und unaußbleiblichen interesse willen, sich mit denen erzehlten gefährlichen concepten [7] nit verwickhlen zue lassen, sondern nur noch biß Georgii in gedult zue stehen. Und alß dann zu sehen, ob und waß dann meine wüthschafft bey abnemmendten paucossten gnädigster unserer herrschafft nutzen oder schaden möge, und waß sonsten wegen Vadutz noch außbrechen werde etc. etc.

Daß dise ein interesse habe wolle, ist recht, aber zugleich zu erbarmen, dass, waß am gepäu und vorrätighen weinen vorhanden ist, alß ein non ens et pro nihilo angesehen werden wolle. Mein hochgeehrtster herr patron alß ein wahrer, mir öfftens angerühmter æquanimist und gewissen liebendter justitiarius considerire doch umb Gottes willen, wie einen ehrlichen mann, welcher neben 3jährigen deputats ruckstandt das herrschafftliche vor allem zue befördern nit allein 983 fl. gegen privat-verzünßung aufgenommen, sondern [8] erst letstens dem mauermaister ihme und mir die bursch ab dem halß zue bringen, zue evitierung offentlichen spotts auß aigenen bettel widerumb 500 fl. assigniert hat, bey solchen umständten zue mueth sein könne. Gedult! Wann auch übrighen daß emolument von dem hauß schon so groß nit sien kan, so gebe doch nochmahlen zu bedenckhen, ob nit nutzlicher seye semel pro semper etwa 4, 5, oder 600 fl. zugeben und alßdann von allen civil oneribus frey zu sein, alß etwa jährlich et in perpetuum 20, 25 oder 30 fl. zue bezahlen? Eß ist zwar das gelt anderwärtig auch und nutzlich zue gebrauchen, ob aber es besser, alß eine im letsterem casu sich jährlich erneuerendte quasi subjectionem darmit abzuleinen, angelegt werden könne, gebühret mir nit zue examinieren, bevor es nur mein privat speculation [9] und der statt hiervon nichts bekant, weniger ein außgemachtes ist. Auß abgelegten meinen jahrs-rechnungen und noch biß Georgii lauffenden strazza-buech oder rapulari habe erlernet, das von dennen ampts und aigenen mittlen 10781 fl. auf das bauweesen verwendet worden. Wann nun auch mein deputat und vorschuss mit 1483 fl. alß noch unbezogen decourtire, so bleibt gleichwohlen noch aufs pau simpliciter auß amtmittlen verwendet, ein summa von 9298 fl. welche

⁵ Vadutz, Gem., ehem. Grafschaft (FL).

⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

mit dato verhandenen wenigstens 53 fueter wein, das fuerer um a 50 fl. angeschlagen 11948 fl. außmachet, dividiere ich dißes in 7 jahr, so kommet der jährliche abwurff, auch bey iezmahligen schlechtem pretio rerum, über alle andere specifierte rubricen weiß befündtliche nambhaffte, künfftigs [10] aber sich in allem münderendte außgaaben noch auf 1706 fl. 51 3/7 x. welcher mir und jeden ehrliebenden aufrichtigen gemüeth zaiget, das der herr baron von Au in der fünstere an wenden herumb tappe und sich mit allerhandt intriquen flatiere, mithin man sich wohl vorzusehen habe etc. Und ist dißes, waß mti Gott gutem gewissen, ehr und wahrheit auß inmüetigkheit ab meinen hertzen abflöße und data occasione ihro hochfürstlichen durchlaucht, unserem gnädigsten herrn mit umbständten gehorsamst zu referiren, und auch selbsten die behörige mensur darvon zunehmen gehorsamst bette, mit meiner empfehlung seths verbleibendte.
Meines hochgehertisten herrns und werthisten patronen

Feldtkirch⁷, den 15. Januarii 1706

Treu gehorsambster knecht
Johann Franz Paur⁸ manu propria

[11] [Dorsalvermerk]

Präsentato, den 26. Januarii 1706

Schellenbergischer herr verwalter ratione admodiatonis et consensus

[Adresse]

Dem wohledlgebohrn und gestrengen herrn Georg Antoni von Fellnern, hochfürstlich liechtensteinischen rath, referendario und hoffzahlmaistern. Meinem hochgeehrten herrn und werthen patron etc.

Wienn^{9a}

^a Über der Adresse ist ein rotes Verschlusssiegel aufgedrückt.

⁷ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁸ Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) studierte ab 1670/71 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau. Als Dr. beider Rechte machte er Karriere als Oberamtmann des Reichsstifts Rottenmünster und ab 1688 in hohenemsischen Diensten. Von 1699 bis 1712 war er fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und ließ auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Nowak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, AT-Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein (HAL), unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Pairs mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, Johann Franz Bauer, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

⁹ Wien, Hauptstadt (A).